

S a t z u n g

über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 06.12.2023 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die im Altkreis Göttingen¹ angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
 - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
 - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
 - Kompostanlage Breitenberg
 - Kompostanlage Dransfeld
 - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
 - Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
 - Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS), dies beinhaltet auch die hierfür erforderlichen personellen Ausstattungen.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:

- bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
- bei der regelmäßigen Abfuhr und Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 a + b, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

Der Landkreis bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen für das Gebiet des Altkreises Göttingen.
Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus umfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, Absatz 7 bleibt unberührt.

Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Anlagengenehmigung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt.

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

- (4) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6 bis 16 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Restabfall vermischt angeliefert werden dürfen, Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Dem Landkreis dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

Von der Entsorgung sind ferner Abfälle ausgeschlossen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (z. B. Benzinrasenmäher).

- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 5 oder 12 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Absatz 10 oder 11 nicht angenommen werden, ist die/der Besitzer*in zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (7) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 16 anfallen.

- (8) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschlossen.

Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe oder Karton können gemeinsam mit dem Altpapier entsprechend § 14 entsorgt werden.

- (9) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis, sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (10) Nicht angenommen werden Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (11) Nicht angenommen werden Fahrzeug- und Industriebatterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung.
- (12) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen Halter*in oder Eigentümer*in nicht festgestellt werden kann.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter*innen bzw. Pächter*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen - insbesondere auch Mieter*innen und Pächter*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 18 Absatz 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte

gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 8 auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.
- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Absätzen 5 und 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absätzen 5 und 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Absätzen 5 oder 6 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absätze 3 bis 5, 7, 8 oder 12 ausgeschlossene Abfälle, für Abfälle, die nach § 2 Absätze 10 und 11 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (10) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Mitwirkung (zum Beispiel eigenes Bringen und Abholen der Abfallbehälter, von Wertstoffgefäßen und Sperrmüll von einem Standplatz) verpflichtet, wenn das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden kann bzw. darf.
- (11) Die Anschlusspflichtigen sollen Informationen des Landkreises zur Abfallbewirtschaftung, insbesondere zur Trennpflicht und Benutzung der Abfallbehälter, ihren Mieterinnen und Mietern und Gästen in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Personalschulung, Aushang, Verteilung in Briefkästen oder Gästezimmern.

§ 4

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallerzeuger*innen, die Abfallbesitzer*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung im Gebiet des Altkreises Göttingen eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
 1. Restabfälle, § 6
 - 2 a. Sperrmüll, § 7
 - 2 b. Altholz, § 7
 3. Bioabfälle, § 8
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 9
 5. Bauabfälle, § 10
 6. (aufgehoben)
 7. Problemabfälle, Altmedikamente, § 12
 8. Altmetalle, § 13
 9. Altpapier, § 14
 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 15
 11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), § 16.
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Absatz 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6 bis 16 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger*innen nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

- (3) Abfälle nach Absatz 1 Nummern 2a, 2b, 8 und 10 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Anforderung nach Maßgabe der §§ 7, 13 und 15 abgeholt. Die Abholung in einem Termin ist auf eine Gesamtmenge von 4 m³ als Summe aller abzuholenden Abfälle beschränkt.
- (4) Bei Verstößen gegen die Trennpflicht nach Absatz 2 ist der Landkreis berechtigt, die zugelassenen Abfallbehälter ungeleert entschädigungslos stehen zu lassen und erst nach Trennung durch die hierzu Verpflichteten beim nächsten Abholtermin zu entsorgen. Auf Antrag und von Amts wegen kann der Landkreis auf Kosten von Anschlusspflichtigen solche Abfallbehälter abholen.

§ 6 Restabfälle

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen - entsprechend § 3 Absatz 3 -, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 16 fallen.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.

- (4) Soweit sich durch die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Mindestwert nach § 18 Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die 4-wöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag spätestens ab 06:00 Uhr, abweichend in Wohngebieten gemäß § 7 Absatz 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit gültigen Fassung spätestens ab 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absätze 2 und 3 so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Fußgänger*innen und andere Verkehrsteilnehmer*innen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen, nicht beschädigt werden und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung möglich ist, insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen, das Einfüllen heißer oder flüssiger Abfälle sowie eine maschinelle Nachverdichtung (Pack- und Verdichtungseinrichtungen) nicht erlaubt.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz 8 gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag können gebührenpflichtige Zusatzabholungen erfolgen.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.
- Die Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ können auch auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld abgegeben werden.
- (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 8 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 7

Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2a sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (2) Sperrmüll und Altholz werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Sperrmüll und Altholz sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5), gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) mitgenommen.
- (4) Für zum Sperrmüll und Altholz gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sofern Sperrmüll und Altholz nicht nach Absatz 3 abgefahren werden, können diese auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises gebührenpflichtig angeliefert werden.
Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Sperrmüll und Altholz gehören insbesondere:
 - die in § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 11 aufgeführten Abfälle
 - mit Restabfall oder sonstigen Abfällen gefüllte Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse
 - Abfälle von Bau-, Renovierungs- oder Umbauarbeiten (z. B. Steine, Ziegel, Fenster, Fliesen, Sanitärkeramik)
 - Autowracks, Kraftfahrzeuge (einschließlich Mopeds, Mofas, Motorräder und z. B. auch Benzinrasenmäher) sowie Kraftfahrzeugteile (z. B. Reifen)
 - Sperrige Abfälle, die mit Restabfällen oder sonstigen Abfällen gefüllt sind
 - Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren oder Öltanks
 - Gartenbauelemente (z. B. Gartenzäune, Gartenhäuser bzw. -schuppen, Terrassenbeläge)
 - Kartonagen und andere Verpackungsmittel
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren.
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Auf schriftlichen Antrag kann Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (9) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll und/oder Altholz nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 8 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle sind in nach § 17 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Nicht mit dem Bioabfall bereitzustellen sind Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.
Soweit eine Komposttonne entsprechend § 18 Absatz 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.
- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und von Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten einschließlich als biologisch abbaubare bzw. kompostierbar gekennzeichnete Kunststoff sammeltüten oder -beutel) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.

Somit ist es verboten, biologisch abbaubare bzw. kompostierbare Kunststoff sammeltüten oder -beutel in die Komposttonne einzubringen; dies gilt auch, wenn diese als Trenn- bzw. Verpackungshilfe dienen oder für die Vorsortierung von Bioabfällen genutzt werden.

Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 13 der Abfallgebührensatzung.

Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

- (4) Bioabfall wird in der Regel 2-wöchentlich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel.
- (4) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (5) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

§ 10

Bauabfälle und abfalltechnische Bewertung

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Boden- bzw. Erdaushub, Baustellenabfälle, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle. Bauschutt ist mineralisches Material, das bei Bau- und Abbrucharbeiten anfällt (z. B. Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik). Straßenaufbruch ist mineralisches, bitumen-, teer- oder zementgebundenes Material aus Straßenbautätigkeiten.

Boden- bzw. Erdaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Material aus Gesteinen und Boden aus Tief- und Erdbaumaßnahmen.

Baustellenabfälle, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Abbruch oder Sanierung sowie Reparatur von Bauwerken anfallenden Materialien (z. B. Dämmstoffe, Verbundstoffe, Gipskartonplatten, Dachpappe, Fenster, Türen, Fachwerkauskleidung) ohne schädliche Verunreinigungen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Behälter mit schädlichen Restinhalten, Bleileitungen, Elektroinstallation, Leuchtmittel).

- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg oder Dransfeld zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
Nicht mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis auf der Entsorgungsanlage Deiderode zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
- (4) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m³ umfasst, sofern die anfallenden Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die/der Bauherr*in der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept).

Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden.

Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern.

Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Bewertung).

Für die Durchführung der abfalltechnischen Bewertung werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils geltenden Fassung vom Antragsteller erhoben.

- (5) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen.

Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und zum Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.

- (6) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Problemabfälle, Altmedikamente

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

Lampen im Sinne des § 15 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.

Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, sind entweder der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 2 oder dem Schadstoffsammellager nach Absatz 5 zuzuführen.

- (2) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 können bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis zweimal jährlich an den nach § 26 bekanntgegebenen Standplätzen durchführt, abgegeben werden.

Die abzugebende Gesamtmenge soll 50 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Dabei soll das Fassungsvermögen der einzelnen Behälter bzw. Gebinde nicht größer als 20 l sein.

- (3) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen oder Rücknahmestellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

- (4) Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 9).

- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 und Lampen können zu den vom Landkreis festgelegten und bekanntgegebenen Zeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode (Schadstoffsammellager) abgegeben werden. Bei einer einzelnen Anlieferung darf die Gesamtmenge von 100 kg nicht überschritten werden.

§ 13
Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 11 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Altmetall im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antrags-
eingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 14
Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 8).

- (2) Altpapier wird 4-wöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist entweder in nach § 17 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Papiertonnen, gebündelt oder in Pappkartons geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Dabei darf das Gewicht je Bündel/Karton höchstens 35 kg betragen, die außerhalb der Papiertonnen bereitgestellte Menge darf 0,5 m³ nicht überschreiten.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.
- (5) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.
Werden in Papiertonnen Verunreinigungen des Altpapiers durch Restabfälle und/oder Störstoffe (insbesondere Kunststofftüten oder Tapeten) festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 13 der Abfallgebührensatzung.
Bei der Nichtleerung von verunreinigten Papiertonnen besteht kein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird.

§ 15

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeweräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 1a.
Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird.

Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.

Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

- (1a) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 5 und 7 zu entsorgen.
- (3) Elektroschrott ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.

- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 12 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben. Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (8) Entgegen § 2 Absatz 11 können Geräte-Alt-Batterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Alt-Batterien dem Landkreis an den bekanntgegebenen Annahmestellen überlassen werden.
- (9) Auf schriftlichen Antrag kann Elektroschrott im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 5, 7 und 8 gelten entsprechend.
- (10) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin- die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 gelten entsprechend.

§ 16

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger*in anfallen, sowie gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht durch § 12 erfasst sind. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der AVV.

- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 17
Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit:
- | |
|------------------|
| 40 I Füllraum |
| 60 I Füllraum |
| 80 I Füllraum |
| 120 I Füllraum |
| 240 I Füllraum |
| 770 I Füllraum |
| 1.100 I Füllraum |

2. Restabfallbehälter / Müllgroßbehälter (MGB) mit: 2.500 I Füllraum

Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie für Haushaltsauflösungen und befristete Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung des Absatzes 4. Die Leerung der MGB erfolgt auf Abruf.

3. Komposttonnen mit:
- | |
|-------------------|
| 40 I Füllraum |
| 60 I Füllraum |
| 80 I Füllraum |
| 120 I Füllraum |
| 240 I Füllraum |
| 770 I Füllraum* |
| 1.100 I Füllraum* |

- *) Die Komposttonnen mit 770 I und 1.100 I Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

4. Saison - Komposttonnen (Leerung vom 01.04. bis 31.10.) mit:
- | |
|-------------------|
| 60 I Füllraum |
| 80 I Füllraum |
| 120 I Füllraum |
| 240 I Füllraum |
| 770 I Füllraum* |
| 1.100 I Füllraum* |

Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Absatz 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

- *) Die Saison - Komposttonnen mit 770 I und 1.100 I Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

5. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen:

Restabfallsack mit	70 I Füllraum
Laubsack mit	70 I Füllraum

6. Papiertonnen mit: 240 l Füllraum
1.100 l Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Abfallbehälter.

Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen können die festen Abfallbehälter (mit einem Füllraum von 60 Liter bis einschließlich 240 Liter), soweit technisch möglich, mit einem gebührenpflichtigen Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die Anschlusspflichtigen oder deren beauftragte Person erhalten grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung der Abfallbehälter zurückzugeben.

Alle festen Abfallbehälter sind mit einem Chip und einem Behälteraufkleber zur Identifikation ausgestattet.

Ein eigenmächtiges Umstellen von festen Abfallbehältern auf andere Grundstücke ist nicht gestattet.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 18 zur Verfügung. Die Ausgabe der festen Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze. Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips, des Behälteraufklebers, eines Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft; dies gilt auch für Beschädigungen, Verlust oder Ausbau von 40-Liter-Einsätzen. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben.

Die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Restabfall- und Laubsäcke sind bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen zu erwerben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen), Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bereit gestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.
Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis.
- (5) Die für die Abfallbehälter und -säcke zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Größen sind folgende Höchstgewichte zulässig:
- 40 l Abfallbehälter bis zu 27 kg
 - 60 l Abfallbehälter bis zu 50 kg
 - 80 l Abfallbehälter bis zu 50 kg
 - 120 l Abfallbehälter bis zu 60 kg
 - 240 l Abfallbehälter bis zu 110 kg
 - 770 l Abfallbehälter bis zu 360 kg
 - 1.100 l Abfallbehälter bis zu 510 kg
 - 2.500 l Abfallbehälter bis zu 625 kg
 - 70 l Abfallsäcke bis zu 30 kg
 - 70 l Laubsäcke bis zu 30 kg

Die Abfallbehälter und -säcke dürfen nicht mit Gegenständen, die den Fördermechanismus der Fahrzeuge oder den Behälter selbst beschädigen können, sowie mit Bauschutt, Steinen, sperrigen Gegenständen, Schnee, Eis oder flüssigen Stoffen gefüllt werden.

Bei Überschreiten des jeweiligen zulässigen Höchstgewichtes sowie einer Befüllung entgegen Satz 2 oder 3 erfolgt grundsätzlich keine Leerung bzw. Abfuhr.

Für diesen Fall ist die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer verpflichtet, das Leerungshindernis unverzüglich zu beseitigen. Solange das Leerungshindernis nicht beseitigt ist, kann der Landkreis einen weiteren gebührenpflichtigen Abfallbehälter auf dem Grundstück aufstellen.

Bei einer entsprechenden Nichtleerung besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

§ 18

Ausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus.
Bei bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6 ausgesprochen wurde.
Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 5 ausgesprochen wurde.
Bei bewohnten Grundstücken müssen als Mindestwert jeweils eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner*in vorhanden sein, Absatz 2 bleibt unberührt.

Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Person und Woche Restabfallbehältervolumen benötigt werden, kann der Landkreis widerruflich ein kleineres Restabfallbehältervolumen zuweisen bzw. genehmigen.

In keinem Fall darf das zur Verfügung gestellte Restabfallbehältervolumen 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Satz 4 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

Papiertonnen nach § 17 Absatz 1 Nr. 6 werden auf Wunsch bereitgestellt.

- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in Einzelfällen die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden festen Abfallbehälter nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 oder Abfallsäcke nach § 17 Absatz 1 Nr. 5 zuordnen sowie die Anzahl der Leerungen bestimmen.

Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 8 Absätze 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.

- (3) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Leerungen.

Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Absatz 1 festgelegte Mindestwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt, für die Möglichkeit der Wahl einer Papiertonne gilt Absatz 1 Satz 8.

Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z. B. Messen, Märkte, Volksfeste) kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld zugelassen werden.

- (4) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 5 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohner*in liegt.

- (5) Bei Zulassung der gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern nach § 19 müssen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitbenutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde.

- (6) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausstattung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Absatz 1 Satz 4 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.

- (7) Bewohner*innen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.
- (8) Bei der Entsorgung von Abfällen in Abfallbehältern (Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen), haben die Benutzungspflichtigen den/die für das Grundstück (Anschlussgegenstand) zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden.

§ 19

Nachbarschaftstonne

- (1) Soweit sich durch die Behälterausstattung nach §§ 17 und 18 Fälle ergeben, die bei Grundstücken mit einer/einem Bewohner*in durch Überversorgung zu einer unbilligen Härte führen, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die gemeinschaftliche Nutzung von Restabfallbehältern, Komposttonnen und/oder Papiertonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück zulassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich, auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Zulassung aufzuheben.
- (3) Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des nach § 18 Absatz 1 vorzuhaltenden Behältervolumens ausreichend sein. § 18 Absätze 2 und 3 und § 3 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (4) Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein*e verantwortliche*r Grundstückseigentümer*in zu benennen, die/der zugleich Gebührenschnldner*in ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

§ 20

Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 4, § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen (hier: Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld) zu bringen.
Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Entsorgungsanlage durch die/den Abfallbesitzer*in auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern stellen.
- (3) Durch den Landkreis wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.
Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen können im Altkreis Göttingen angefallene und überlassene Abfälle der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz im Gebiet des Altkreises Osterode am Harz zugeführt werden.

- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 7 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen zu tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer/einem Abfallbesitzer*in wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.
- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Entsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen bleiben unberührt.
- (8) Die Benutzung der Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Deiderode geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer*innen beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 22
Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23
Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Wechselt die/der Grundstückseigentümer*in, sind sowohl die oder der bisherige als auch die/der neue Eigentümer*in zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Absätze 3 bis 5 durch den Landkreis zu dulden (§ 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

§ 24
Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld gemäß § 20 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) zu öffnen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

§ 25
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 26
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Absätze 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11 oder 12 dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nach von der Entsorgung, von der Annahme oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
 2. § 3 Absatz 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich oder gemischt genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 3. § 3 Absätze 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Absätze 5 und 6 vorliegt,
 4. § 23 Absatz 1 es als Pflichtige* unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb von vier Wochen anzuzeigen,
 5. § 23 Absatz 2 keine oder unrichtige Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Umfang und Art der gewerblichen Nutzung, Anzahl der Personen sowie in allen Fragen erteilt, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenberechnung betreffen,
 6. der in § 5 Absatz 2 geforderten Trennung von Abfällen, diese vermischt dem Landkreis überlässt oder vermischt entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Absatz 2 sowie §§ 6 bis 16 vornimmt,
 7. § 17 Absatz 1 andere Abfallbehälter als die zugelassenen zur Leerung bereitstellt,
 8. § 6 Absatz 2 andere Abfälle außer Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
 9. § 6 Absatz 5 Satz 5 Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen und nicht spätestens am Abend des Abhol- bzw. Leerungstages von der Straße entfernt,
 10. § 6 Absatz 6 Satz 2 feste Abfallbehälter einschlämmt, einstampft, mit heißen oder flüssigen Abfällen befüllt oder maschinell nachverdichtet,
 11. § 8 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
 12. § 14 Absatz 5 andere Abfälle außer Altpapier im Sinne des § 14 Absatz 1 in eine Papiertonne einbringt,

13. § 12 Absatz 1 Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, nicht der mobilen Schadstoffsammlung oder dem Schadstoffsammellager zuführt,
 14. § 17 Absatz 2 Satz 1 andere als vom Landkreis zur Verfügung gestellte Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt,
 15. § 17 Absatz 1 feste Abfallbehälter eigenmächtig auf andere Grundstücke umstellt,
 16. § 18 Absatz 8 Abfälle in Abfallbehältern, zu deren Nutzung er/sie nicht berechtigt ist, entsorgt,
 17. § 24 Absatz 2 als unbefugte Person bereitgestellte Abfallsäcke öffnet oder angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 18. § 20 Abfälle bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert,
 19. § 20 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die im Gebiet des Altkreises Göttingen angefallen sind, auf einer anderen Entsorgungsanlage als den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) - einschließlich der Anlage 1 - tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) vom 15.11.2022 (einschließlich der Anlage 1) außer Kraft.

Göttingen, den 06.12.2023

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Marcel Riethig

(L. S.)

Marcel Riethig

**Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den
Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen
(Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)**

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
- Spalte 3** Abfälle, die nach § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 20 Absatz 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalte 5** Hinweise zur Entsorgung:
B = Bauabfälle, vorrangig Deponieklasse I in Breitenberg und Dransfeld
H = Altholzplatz Deiderode (EAZD)
K = Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld
S = Schadstoffkleinmengensammlung
T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
V = vorrangig Verwertung
R = freiwillige Rücknahmesysteme
G = Die Abfälle sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 NAbfG
oder
Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde.

Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:

17 01 06* und 17 05 03*

Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 03 01*

Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 06 03*

Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:

**02 02 01,
02 02 03,
02 02 99**

Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.

Hinweis:

Der Ausschluss (vgl. Spalte 3) findet keine Anwendung auf die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X		
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 faller	X		
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X		
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	X		
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	X		
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 faller		X	B
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X	B
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 faller	X		
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X	B
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X		
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X		
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X		
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X		
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X		
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X		T
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X	K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X	K
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X		
02 01 10	Metallabfälle	X		
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X	T
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X		T
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	T
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		X	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde		X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X		
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 04 99	Abfälle a.n.g.		X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	T
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 05 99	Abfälle a.n.g.		X	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 06 99	Abfälle a.n.g.		X	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X		
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X		
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X		
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X		
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X	K
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X		
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X	
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X	T
04 01 02	geäschertes Leimleder		X	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X		
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X		
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X		
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X	
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		X	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X		
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X		
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X	
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X		
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X		
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X		
05 01 05*	verschüttetes Öl	X		
05 01 06*	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X		
05 01 07*	Säureteere	X		
05 01 08*	andere Teere	X		
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X		
05 01 12*	säurehaltige Öle	X		
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		X	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X		
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X		
05 01 17	Bitumen	X		
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	X		
05 06 03*	andere Teere	X		
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		X	
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X		
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X		
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X		
06 01 02*	Salzsäure	X		
06 01 03*	Flusssäure	X		
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X		
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X		
06 01 06*	andere Säuren	X		
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 01*	Calciumhydroxid	X		
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X		
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X		
06 02 05*	andere Basen	X		
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X		
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X		
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X		
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X		
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X		
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X		
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X		
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X		
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X		
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X		
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X		
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X		
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	X		
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen			
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	X		
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie			
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X		
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X		
06 09 99	Abfälle a.n.g.	X		
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X		
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X		
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X		
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X		
06 13 03	Industrieruß	X		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X		
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X		
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X		
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X		
07 02 13	Kunststoffabfälle		X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		X	
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	X		
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X	
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X		
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X		
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X		
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika			
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		X	
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X		
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		X	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X		
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X		
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X		
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X		
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X		
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X		
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X		
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X		
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X		
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X		
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X		
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X		
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X		
08 03 19*	Dispersionsöl	X		
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X	
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		X	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		X	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X		
08 04 17*	Harzöle	X		
08 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X		
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X		
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X		
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X		
09 01 04*	Fixierbäder	X		
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X		
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		X	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X		
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X		
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X		
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	B
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X		
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X		
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X		
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X		
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X		
10 01 09*	Schwefelsäure	X		
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X		
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X		
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X		
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X		
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X		
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X		
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X		
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X		
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X		
10 02 10	Walzunder	X		
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X		
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X		
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X		
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	X		
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	X		
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X		
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	X		
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	X		
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X		
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X		
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X		
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X		
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X		
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X		
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X		
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X		
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X		
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X		
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	X		
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	X		
10 04 03*	Calciumarsenat	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 04 04*	Filterstaub	X		
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X		
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X		
10 04 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 05 03*	Filterstaub	X		
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X		
10 05 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		
10 05 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X		
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 06 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 06 03*	Filterstaub	X		
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X		
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 07 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X		
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	X		
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 08 09	andere Schlacken	X		
10 08 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		
10 08 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X		
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X		
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X		
10 08 14	Anodenschrott	X		
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X		
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X		
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X		
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	X		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X		
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X		
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X		
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X		
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X		
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X		
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	X		
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X		
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X		
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X		
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X		
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X		
10 10 99	Abfälle a.n.g.	X		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall		X	B
10 11 05	Teilchen und Staub	X		
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X		
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X		
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	X		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	B
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X		
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X		
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X		
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X		
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X		
10 12 03	Teilchen und Staub	X		
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 12 06	verworfenen Formen	X		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	B
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X		
10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten	X		
10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: außer Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X	B
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X	B
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X		
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X		
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X	B

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X		
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X	B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X		
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	X		
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X		
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X		
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X		
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X		
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X		
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X		
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X		
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X		
11 03 02*	andere Abfälle	X		
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	X		
11 05 02	Zinkasche	X		
11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X		
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X		
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X		
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X		
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X		
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X		
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X		
12 01 13	Schweißabfälle	X		
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X		
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X	B
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X		
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X		
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X		
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X		
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X		
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X		
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X		
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X		
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X		
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X		
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X		
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X		
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X		
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X		
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X		
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X		
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X		
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X		
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X		
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X		
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X		
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X		
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X		
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X		
13 07 02*	Benzin	X		
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X		
13 08	Ölabfälle a. n. g.			
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X		
13 08 02*	andere Emulsionen	X		
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X		
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	X		
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X		
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X		
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X	
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X	
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X	
15 01 05	Verbundverpackungen		X	
15 01 06	gemischte Verpackungen		X	
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X	B
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		R
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X		R
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen		X	V
16 01 04*	Altfahrzeuge	X		
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X		
16 01 07*	Ölfiler	X		
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	X		
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	X		
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	X		
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X		
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X		
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X		
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X		
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X		
16 01 17	Eisenmetalle	X		
16 01 18	Nichteisenmetalle	X		
16 01 19	Kunststoffe		X	
16 01 20	Glas		X	B
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X		
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X		
16 01 99 .	Abfälle a. n. g	X		
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X		
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	X		
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X		
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X		
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X		
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X	
16 03 07*	metallisches Quecksilber	X		
16 04	Explosivabfälle			
16 04 01*	Munitionsabfälle	X		
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	X		
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X		
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X		
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X		
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	X		R
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X		R
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X		R
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X		R
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X		R
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X		
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X		
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X		
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X		
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X		
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X		
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X		
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X		
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X		
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X		
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X		
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	X		
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X		
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X		
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X		
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X		
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X	B
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton		X	B
17 01 02	Ziegel		X	B
17 01 03	Fliesen und Keramik		X	B
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X	B, J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	B
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz		X	
17 02 02	Glas		X	B
17 02 03	Kunststoff		X	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: außer Holz)	X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)		X	H
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		X	B, J

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X	B
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X		
17 04 02	Aluminium	X		
17 04 03	Blei	X		
17 04 04	Zink	X		
17 04 05	Eisen und Stahl	X		
17 04 06	Zinn	X		
17 04 07	gemischte Metalle	X		
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X	B, J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	B
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X		
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X	B
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		X	B, J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: außer künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)	X		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: nur Künstliche Mineralfaser - KMF -)		X	B, J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: nur Holz, Holzwerkstoffe)		X	H, J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: außer Künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)		X	G
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)		X	B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)		X	H
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: außer Asbestzement und mineralische Baustoffe)	X		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)		X	B
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X	B
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X		
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X	G
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X		
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X	G
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X		
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X	G
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden		X	G
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X		
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		X	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X		
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X		
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X		
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X		
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X		
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X		
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X		
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X		
19 01 99	Abfälle a.n.g.	X		
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X		
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X		
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X		
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X		
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		X	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	X		
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X		
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X		
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	X		
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	X		
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X		
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X		
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X		
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		X	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X		
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X		
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X	
19 08 02	Sandfangrückstände		X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X		
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X		
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	X		
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X		
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X	
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X		
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X		
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X		
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		X	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X		
19 11 02*	Säureteere	X		
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X		
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X		
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X		
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X		
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe		X	
19 12 02	Eisenmetalle	X		
19 12 03	Nichteisenmetalle	X		
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X	
19 12 05	Glas		X	B
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	H
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X	
19 12 08	Textilien		X	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X	B
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	B
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2024
(KT-Beschluss vom 06.12.2023)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton		X	V
20 01 02	Glas		X	V, B
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X	
20 01 10	Bekleidung		X	V
20 01 11	Textilien		X	V
20 01 13*	Lösemittel		X	S
20 01 14*	Säuren		X	S
20 01 15*	Laugen		X	S
20 01 17*	Fotochemikalien		X	S
20 01 19*	Pestizide		X	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		X	S
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		X	V
20 01 25	Speiseöle und -fette		X	V
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		X	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X		
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		X	S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X	R, S
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	R
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	R
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		X	R
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		X	R
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	H
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	V
20 01 39	Kunststoffe		X	V
20 01 40	Metalle		X	V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	K
20 02 02	Boden und Steine		X	B
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X	
20 03 02	Marktabfälle		X	
20 03 03	Straßenkehricht		X	
20 03 04	Fäkalschlamm		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X	
20 03 07	Sperrmüll		X	V
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X	